

Regierungsvorlage
Februar 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1581/2-2021

**Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Kärntner Gemeindewasserversorgungsgesetz geändert wird**

Vorblatt

Problem:

Es erscheint ökologisch nicht zielführend, Trinkwasser zur Gartenbewässerung zu verwenden. Die Regelungen betreffend den Anschließungsbeitrag sind anzupassen. Die Pauschalierung der Wasserbezugsgebühren entspricht nicht den unionsrechtlichen Anforderungen zur sparsamen Wasserverwendung.

Ziel:

Verminderung der Verwendung von Trinkwasser als Nutzwasser, (teilweise) Valorisierung des Anschließungsbeitrags sowie Anpassung des Zinssatzes für die Rückzahlung an die Marktgegebenheiten, Aufhebung der Pauschalierungsregelung für den Wasserbezug.

Inhalt:

- Befreiung von Stallungen von der Anschluss- und Benützungspflicht betreffend Nutzwasser;
- Befreiung von Grundstückseigentümern, die über eine Nutzwasserversorgungsanlage verfügen, von der Benützungspflicht hinsichtlich des Nutzwassers, soweit dies nicht Gebäude betrifft;
- „Valorisierung“ des Mindest- und Höchstbetrages für den Anschließungsbeitrag sowie des Zinssatzes für die Rückzahlung;
- Aufhebung der „Zweckwidmung“ der Wasserbenützungsggebühren für den Gebührenhaushalt;
- Aufhebung der Pauschalierungsregelung mit einer entsprechenden Übergangsbestimmung;
- Aktualisierung von Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze.

Finanzielle Erläuterungen:

Für die Gemeinden sind eher geringere Einnahmefälle bei den Anschlussbeiträgen (für Stallungen) und Wasserbezugsgebühren (Stallungen und Gartenbewässerung) sowie eventuelle Mehreinnahmen bei den Anschließungsbeiträgen zu erwarten. Darüber hinaus ist ein geringfügiger Mehraufwand im Übergangszeitraum zu erwarten. Für das Land und den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Unionsrechtliche Anforderungen:

Keine unmittelbaren Anforderungen, jedoch wird dem Ziel der Wasserrahmen-Richtlinie 2000/60/EG, der sparsamen Wasserverwendung, vermehrt Rechnung getragen.

Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens:

Eine Befassung des Bundes gemäß § 9 F-VG 1948 ist zur Kundmachung erforderlich.